

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 15. Juni 1993

Die Einwohnergemeinde-Versammlung erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970 sowie § 17 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4.4.1968, folgendes Reglement:

A. Bewilligung

§ 1

Bewilligungspflicht Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt für Motorfahrzeuge bis 1000 kg Nutzlast.

§ 2

Erteilen der Bewilligung Die Bewilligung wird mit Erlass dieses Reglementes gegen Gebühr allen Fahrzeugbesitzern erteilt, die keine Parkierungsmöglichkeit auf privatem Areal in Füllinsdorf haben.

§ 3

Fahrzeugbesitzer/in Als Fahrzeugbesitzer/innen im Sinne dieses Reglementes gelten der/die Halter/in und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benützung überlassen ist.

§ 4

Umfang der Bewilligung Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche; sie berechtigt den/die Fahrzeugbesitzer/in lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren.

§ 5

Haftung Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigung und Diebstahl ab.

§ 6

Freihalten von öffentlichem Areal Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Fahrzeugbesitzern/innen Folge zu leisten, denen die Bewilligung erteilt wurde.

§ 7

Waschen, Reparieren Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Areal ist nicht Gegenstand dieser Bewilligung und ist untersagt.

B. Gebühren

§ 8

Gebühr, Verwendung ¹Für die Bewilligung ist eine Gebühr von Fr. 40.-- pro Fahrzeug und Monat zu entrichten. Mindestens 50 % der Gebühreneinnahmen werden für die Schaffung von Parkplätzen, der Rest für den allgemeinen Strassenunterhalt sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes aus dem Vollzug dieses Reglementes verwendet.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei einer Aenderung der Verhältnisse die Gebühr entsprechend anzupassen.

§ 9

Zahlungspflicht Fahrzeugbesitzer/innen, die ihr Fahrzeug während der Nacht nicht regelmässig auf privatem Areal parkieren, haben die Gebühr zu bezahlen.

§ 10

Benützung privater Parkflächen Wer über eine Parkfläche auf privatem Areal verfügt, hat diese stets zu benützen.

§ 11

Befreiung von der Gebühr ¹Von der Gebühr befreit sind Fahrzeugbesitzer/innen, die ihr Fahrzeug nachweisbar höchstens zweimal wöchentlich in Füllinsdorf über Nacht auf öffentlichem Areal parkieren.

²Ebenfalls von der Gebühr befreit sind Fahrzeugbesitzer/innen, die sich weniger als 30 Tage in Füllinsdorf aufhalten.

§ 12

Rechnungsstellung

¹Die Gebühr wird im voraus erhoben. Sie ist nach der Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu bezahlen.

²Bei nicht fristgemässer Zahlung werden je Mahnung zusätzlich Fr. 5.-- erhoben.

§ 13

Rückerstattung

Ist ein Fahrzeug nachweisbar während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, wird die bereits bezahlte Gebühr auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

C. Strafbestimmungen

§ 14

Uebertretungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

²Die Bezahlung der Busse befreit nicht von der Entrichtung der Gebühr.

³Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Berufung eingelegt werden.

⁴Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

D. Schlussbestimmungen

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement betr. das nächtliche Dauerparkieren auf Gemeindestrassen und -Plätzen vom 4.3.1969 wird aufgehoben.

§ 16

Inkraft-
treten

Das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Areal tritt nach Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion per 1. Januar 1994 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:
M. Hofer

Der Verwalter:
W. Mohler

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 15. Juni 1993.

Von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion genehmigt
am 24. August 1993.